

## Vereinbarung zwischen den beiden Hochschulversammlungen betreffend deren gemeinsame Vertretung im ETH-Rat

### 1. Rahmen und gesetzliche Grundlagen

Die beiden Hochschulversammlungen (HVs) von EPFL und ETHZ werden im ETH-Rat gemeinsam durch eine/einen voll stimmberechtigte/n Delegierte/Delegierten vertreten (ETH-Gesetz, Art. 24, Abs. 1d). Diese Vereinbarung regelt die Modalitäten dieser gemeinsamen Vertretung<sup>1</sup>. Von dieser Vereinbarung existiert auch eine französische Version mit identischem Inhalt. Die vorliegende Fassung ist von der HV der ETH Zürich verabschiedet worden. Sie ersetzt die gemeinsame Vereinbarung vom 25. Juni 2015.

### 2. Ziel der Vereinbarung

Diese Vereinbarung soll dazu beitragen, dass die Anliegen der beiden HVs und der darin paritätisch vertretenen Stände im ETH-Rat bestmöglich vertreten werden. Sie dokumentiert die gemeinsamen Vorstellungen beider HVs in Bezug auf die Nominierung und die Funktion der/des Delegierten der HVs im ETH-Rat.

### 3. Rolle der/des Delegierten

Die/der Delegierte vertritt die Anliegen der Hochschulangehörigen nach bestem Wissen und Gewissen und nutzt ihre/seine Mitgliedschaft im ETH-Rat, um die Positionen der verschiedenen Stände der beiden Hochschulen einzubringen (ETH-Gesetz, Art. 31 und Geschäftsordnung der Hochschulversammlung der ETH Zürich, Art. 10).

Zu ihren/seinen Pflichten gehören insbesondere:

- der Erwerb einer umfassenden Sachkompetenz in Bezug auf die im ETH-Rat zu behandelnde Materie;
- die Teilnahme an den Sitzungen des ETH-Rates;
- die Teilnahme an Informationsveranstaltungen und Netzwerk-Anlässen der Institutionen des ETH-Bereiches;
- die proaktive Teilnahme an Plenarsitzungen der HVs und, wo geboten, an Sitzungen von HV-Ausschüssen oder Arbeitsgruppen.

Die/der Delegierte regt eine umfassende Kommunikation mit allen geeigneten Stellen an und pflegt sie in Form von:

- aktiver Meinungsfindungsarbeit, Pflegen der Kontakte und des konstruktiven Diskurses mit den anderen Mitgliedern des ETH-Rates und den Vertretern der Institutionen des ETH-Bereiches;
- ausführlicher Berichterstattung über die Beschlussfassung im ETH-Rat gegenüber den HVs resp. deren Organen und Untergruppen im Rahmen ihrer/seiner bei vertraulichen Angelegenheiten gebotenen Schweigepflicht.

<sup>1</sup>02.022 Botschaft zu einer Teilrevision des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz) vom 27. Februar 2002.

1.3.4 Zusammensetzung des ETH-Rats:

«... In diesem Sinne wird vorgeschlagen, dass im ETH-Rat vier Personen Einsitz nehmen, die den unterstellten Institutionen entstammen (d.h. die Präsidentinnen oder Präsidenten der beiden ETH, eine Direktorin oder ein Direktor einer Forschungsanstalt und **eine von den beiden Hochschulversammlungen vorgeschlagene Person**). Damit wird erreicht, dass die Betroffenen frühzeitig in die Entscheidungsfindung einbezogen und an der Beschlussfassung beteiligt sind.... Der ETH-Rat soll neu aus folgenden Personen bestehen: Präsidentin/Präsident, Vizepräsidentin/Vizepräsident, die beiden Präsidentinnen/Präsidenten der ETHZ bzw. der EPFL, eine Direktorin/ein Direktor einer Forschungsanstalt, **ein gemeinsam von beiden Hochschulversammlungen vorgeschlagenes Mitglied**, bis zu fünf weitere Mitglieder. Wahlbehörde ist der Bundesrat.»

Um die Handlungsfreiheit im ETH-Rat zu sichern, kann die/der HV-Delegierte im ETH-Rat nicht gleichzeitig an einer der beiden Hochschulen Mitglied der Hochschulversammlung sein, eine hochrangige Exekutivfunktion oder eine führende Stabsfunktion ausüben. Exekutive professorale Ämter (z. B. Departementsvorsteher, Institutsleiter etc.) sowie Einsitz in Gremien der SL sind zu prüfen. Ebenso zu prüfen sind Nebenbeschäftigungen, über deren Zulässigkeit gemäss Kaderverordnung der Bundesrat zu entscheiden hat (Kaderlohnverordnung, Art. 11, Professorenverordnung, Art.6, PVO-ETH, Art. 56).

#### **4. Kommunikation mit den Hochschulversammlungen**

Regelmässige Treffen zwischen dem/der Delegierten und Vertretern der beiden HVs sind notwendig, um eine umfassende Kommunikation und ein konzertiertes Vorgehen der beiden HVs sicherzustellen.

Es ist Sache der/des HV-Delegierten, diesen Kontakt sicherzustellen. Dazu muss sie/er regelmässig und rechtzeitig Treffen im Einvernehmen mit den Ausschüssen der HV der ETH Zürich und der AE der EPF Lausanne einberufen. Die Traktandenliste muss von beiden Ausschüssen genehmigt werden.

#### **5. Wahlverfahren**

##### **5.1 Normales Wahlverfahren**

Es wird eine gemeinsame Wahlvorbereitungskommission mit 8 Mitgliedern aus beiden Hochschulversammlungen gebildet, die wie folgt zusammengesetzt ist:

- 1 Vertreterin/Vertreter pro Stand der HV ETH Zürich
- 1 Vertreterin/Vertreter pro Stand der AE EPF Lausanne

Die Präsidentinnen/Präsidenten der beiden HVs sind – solange sie nicht selbst kandidieren – Mitglieder der Kommission und vertreten dort ihren Stand.

Die Mitglieder der Wahlvorbereitungskommission können nicht Kandidatinnen/Kandidaten für die Wahl zur Delegierten/zum Delegierten im ETH-Rat sein. Wer als Kandidatin/Kandidat antritt, muss aus der Kommission zurücktreten und wird ersetzt.

Detailliertes Wahlverfahren (streng vertraulich):

- Die Wahlvorbereitungskommission ernennt eine Präsidentin/einen Präsidenten und eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten.
- Die Kandidatinnen/Kandidaten bewerben sich schriftlich mit detailliertem Motivationsschreiben und CV bei der Wahlvorbereitungskommission.
- Die Wahlvorbereitungskommission wählt maximal 8 Kandidatinnen/Kandidaten zum Interview aus.
- Diese Kandidatinnen/Kandidaten werden von der Präsidentin/dem Präsidenten der Wahlvorbereitungskommission zum Interview mit der Wahlvorbereitungskommission nach Bern eingeladen.

Es ist Aufgabe der Wahlvorbereitungskommission, nach bestem Wissen und Gewissen beiden HVs diejenige Person vorzuschlagen, welche die Interessen der beiden HVs im ETH-Rat am besten zu wahren verspricht. Im Anhang sind zur Orientierung entsprechende Kriterien aufgeführt.

Die Kandidatin/der Kandidat stellt sich persönlich den beiden Hochschulversammlungen vor und wird durch diese bestätigt.

Sobald die Bestätigung der beiden HVs vorliegt, wird der Vorschlag via ETH-Rats-Präsidentin/Präsident an den Bundesrat weitergeleitet.

Falls die Wahlvorbereitungskommission keine/n gemeinsame/n Kandidatin/Kandidaten vorschlagen kann oder eine der beiden HVs die von der Wahlvorbereitungskommission vorgeschlagene Person nicht bestätigt, beginnt das Wahlverfahren von vorne mit der Bildung einer neuen Wahlkommission.

Können sich die beiden HVs bis zwei Monate vor dem letztmöglichen Wahldatum der/des Delegierten nicht einigen, unterbreiten die Präsidentinnen/Präsidenten der beiden HVs der/dem ETH-Rats-Präsidentin/Präsidenten eine gemeinsame Liste mit Kandidatinnen/Kandidaten, welche diese/r an den Bundesrat weiterleitet.

Das ganze Auswahlverfahren muss streng vertraulich bleiben.

## 5.2 Vereinfachtes Verfahren zur Wiederwahl

Wenn die/der Delegierte für eine zweite oder dritte Amtszeit kandidiert, kann ein vereinfachtes Verfahren zur Verlängerung des Mandats angewendet werden. Bei Kandidaturen für weitere Amtszeiten wird das normale Wahlverfahren (5.1.) angewendet.

In diesem Fall bewirbt sich die/der Delegierte am Ende seines dritten Mandatsjahres und mindestens 12 Monate vor Ende ihres/seines Mandats.

Sie/er verfasst einen Bericht (auf Deutsch und Französisch), in dem sie/er die Erfolge aus ihrer/seiner letzten Amtszeit sowie die Projekte darlegt, die sie/er für ihr/sein zukünftiges Mandat plant.

Beide Hochschulversammlungen organisieren jeweils eine Anhörung der/des Delegierten.

Beide Hochschulversammlungen organisieren jeweils eine geheime Abstimmung. Die Mitglieder der Hochschulversammlung können sich bei Abwesenheit zur Ausübung ihres Stimmrechts durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen. Die Beschlussfähigkeit ist erreicht, wenn 2/3 der Stimmen abgegeben werden.

Die Kandidatin/der Kandidat muss von jeder Hochschulversammlung 2/3 der Stimmen erhalten. Ist dies der Fall, wird die Kandidatin/der Kandidat für eine neue Amtszeit ernannt. Andernfalls wird das normale Wahlverfahren eingeleitet, wie im vorherigen Abschnitt beschrieben.

Wird das Verfahren aus irgendeinem Grund nicht abgeschlossen, wird das normale Wahlverfahren (5.1) eingeleitet.

## 6. Dauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung bleibt gültig bis zur schriftlichen Kündigung durch eine der Parteien. Die Vereinbarung kann während des Wahlprozesses weder revidiert noch aufgekündigt werden.

Lausanne und Zürich, 01.02.2019



Dr. Caroline Vandevyver

Präsidentin der Hochschulversammlung  
der EPF Lausanne



Prof. Dr. Werner Wegscheider

Präsident der Hochschulversammlung  
der ETH Zürich,



Eidgenössische Technische Hochschule Zürich  
Swiss Federal Institute of Technology Zurich



ÉCOLE POLYTECHNIQUE  
FÉDÉRALE DE LAUSANNE

Anhang:

Erwünschte Qualifikationen der/des Delegierten  
(Liste nicht abschliessend und nicht nach Wichtigkeit geordnet)

- Guter Leistungsausweis in Lehre, Forschung und/oder akademischer Verwaltung, ausgewiesene Persönlichkeit
- Begeisterung für die Mitwirkung und Wertschätzung der beiden Hochschulkulturen ETHZ und EPFL
- Begeisterung für die Auseinandersetzung mit und die Ausarbeitung von Lösungsstrategien für die Probleme und Anliegen der Hochschulversammlungen der ETHZ und EPFL
- Erfahrung im Bereich der Mitwirkung und/oder in verantwortlicher Position
- Hohe zeitliche Verfügbarkeit und grosse Motivation
- Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck in Deutsch, Französisch und Englisch
- Kenntnis des Hochschulplatzes Schweiz, Grundverständnis der nationalen und internationalen Hochschullandschaft
- Gutes Netzwerk innerhalb einer der beiden Hochschulen und gute Kenntnis dieser Hochschule
- Gute Kontakte zur anderen Hochschule sowie Bereitschaft und Interesse, diese proaktiv genauer kennenzulernen
- Grundverständnis des ETH-Rates
- Grundverständnis der gesetzlichen Rahmenbedingungen
- Talent und Erfahrung im Kommunizieren, Argumentieren und Verhandeln mit allen Hochschulgruppen und den beiden Schulleitungen.